

Merkblatt zur Schülerversicherung

Die **Höchstgrenze der Entschädigung** beträgt

- bei *Garderobenschäden* **180 €**,
- bei *Fahrradschäden* **300 €** und
- bei *Mofaschäden* **600 €**.

Versicherte Gegenstände sind

1. *Bekleidung, Schultaschen, Lehrbücher u. Schreibmaterial*, die für den „lehrplanmäßigen Unterricht in den von der Schulleitung dazu bestimmten Räumen oder der sonst dazu bestimmten Stelle abgelegt oder aufbewahrt werden“.
2. *Brillen* sind grundsätzlich nicht versichert. Freiwillig leistet die GW für Gläser u. Fassung pauschal **bis zu 50 €** je Schadenfall.
3. *Uhren* werden als mitversichert angesehen **bis maximal 40 €** je Schadenfall.
4. *Fahrräder* in „normaler und üblicher Ausstattung“ sind durch einen geringen Versicherungsbeitrag der Schüler/-innen versichert. Nicht dazu gehört Zubehör, „das nicht der Verkehrssicherheit dient, wie z.B. Fahrradcomputer, Satteltaschen usw.“

Nicht versicherte Gegenstände sind:

- *Anschauungsmaterial oder Hilfsmaterial*, wie z.B. Musikinstrumente, CD-Spieler, Tischtennis- und Tennisschläger, Kleidungsstücke, die für Theateraufführungen benutzt und von den Schülern mitgebracht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Lehrer/-innen dazu aufgefordert oder dies angeordnet haben.
- *Wertsachen, Bargeld* u. sonstige Zahlungsmittel, Ausweise, Fahrausweise, Fahrkarten, Geldbörsen. Brieftaschen. Schlüssel und Handys.
- *Reisegepäck u. sonst. Gegenstände* (z.B. Film- oder Fotoausrüstung, Skier usw.), welche auf Schulfahrten und Ausflügen mitgeführt werden sind ebenfalls nicht versichert.

Erläuterungen zur Schadenabwicklung und zum Umfang der Ersatzleistungen

Schäden müssen bis Schulende vor Verlassen des Schulgrundstückes, auf jeden Fall aber am Schadentag der dafür zuständigen Stelle (Lehrer, Schulsekretariat, Hausmeister) gemeldet werden, sonst kann der Versicherungsschutz gefährdet sein.

1. Garderobenschäden:

Es werden die Kosten für die Reparatur bzw. für die Reinigung der Garderobe ersetzt.

Hierüber ist eine spezifizierte Rechnung einzureichen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich, wird Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes entsprechend dem Alter und der Abnutzung des Garderobenstücks geleistet. Deshalb ist der Schadenanzeige eine entsprechende Bescheinigung beizufügen, aus der zu ersehen ist, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist. Ferner ist der ursprüngliche Anschaffungsbeleg bzw. eine Erklärung der Eltern beizufügen, wann und zu welchem Preis das Garderobenstück gekauft wurde.

2. Fahrradschäden:

Vor Meldung eines Fahrraddiebstahls an den Versicherer müssen Nachforschungen beim Fundamt durchgeführt worden sein. Entsprechende Bestätigungen des Fundamtes sollten der Schadenanzeige beigefügt werden. Grundsätzlich wird kein Schadenersatz geleistet, soweit eine andere Versicherung (z.B. Hausratversicherung) eintrittspflichtig ist und ihre Leistungen erbringt. Daher sollte zunächst der Hausratversicherer informiert werden. Zahlt diese Versicherung nicht, so ist dieses Ablehnungsschreiben zusammen mit dem Anschaffungsbeleg bei der GW-Versicherung einzureichen. Obergrenze für die Entschädigungshöhe ist der Zeitwert des Fahrrades am Schadentag (s. Versicherungsbedingungen). Kosten für Reparaturen können nur durch Vorlage der Rechnung übernommen werden. Eine Regulierung nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich. Übersteigen die Kosten den Zeitwert, werden maximal der Zeitwert, höchstens jedoch 300€ gezahlt.

Alle Schadenanzeigen sollten von der Schulleitung über das Schulverwaltungsamt an die GW-Versicherung weitergeleitet werden. Dabei ist wichtig, dass die Schadenanzeigen vollständig ausgefüllt werden und alle erforderlichen Belege beigefügt werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt lediglich eine Erläuterung zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Schüलगarderobe und Fahrrädern“ ist. Den genauen Wortlaut der Versicherungsbedingungen können Sie im Schulsekretariat einsehen.